

Ausgabe **Oktober 2009**

Editorial



Deutschland hat gewählt! Wir sind naturgemäß besonders gespannt, welches Ergebnis die derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen in der Wirtschafts- und Steuerpolitik bringen werden. Angesichts leerer Staatskassen und steigender Haushaltsdefizite bleibt der neuen Regierung nicht allzu viel Spielraum.

Der G 20-Finanzgipfel Ende September hat die Standardsetter von IFRS und US-GAAP aufgefordert, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um das so genannte Konvergenzprojekt, welches einen einheitlichen Weltstandard für Bilanzierung zum Ziel hat, bis zum Jahre 2011 erfolgreich zu Ende zu bringen.

Gute Nachrichten gibt es von unserer Mandantin Epigenomics AG. Seit 1. Oktober 2009 ist der von Epigenomics entwickelte Darmkrebstest bei den ersten Laboren in Deutschland erhältlich. Der Test weist Darmkrebs mit einer einfachen Blutprobe nach. Wer sich einmal einer Darmspiegelung unterzogen hat, wird diesen Test zu schätzen wissen.

Ebenfall gute Nachrichten gibt es von unserer Mandantin ESTAG Capital AG, die über ihr Beteiligungsunternehmen 365 Energy Group Ladestationen für Elektrofahrzeuge vertreibt. Lesen Sie hierzu unser Interview mit dem CFO, Herrn Hong Thieu.

Unsere jährliche Unternehmertagung findet am 17. November statt. Details zu Themen und zur Anmeldung lesen Sie unter UHY-News.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß beim Lesen unseres **NEWSletter**.

Ihre



Reinhold M. Lauer



Dr. Ulla Peters

Inhalt

Interview mit Hong Thieu,
365 Energy Group

Seite 2

Korrekturen an der Unter-
nehmensteuerreform
Hermann Pointl, WP/StB

Seite 5

HGB News

Seite 9

IFRS News

Seite 10

Steuer News

Seite 11

UHY News

Seite 13

Impressum

Seite 14



Hong Thieu

Brücke zwischen Stromversorgern und Endkunden

Interview mit Hong Thieu, Chief Financial Officer (CFO) von 365 Energy Group

Herr Thieu, wie ist die Idee entstanden, ein Netzwerk von Stromladestellen anzubieten?

„Die Etag Capital AG als Initiator der 365 Energy Group hat sich entschlossen, in saubere Energien – so genannte Clean-Tech – zu investieren. Unser Sektor ist die Elektromobilität, genauer die zugrunde liegende Infrastruktur.“

Schon heute gibt es sehr viele Elektrofahrzeuge, vor allem Fahrräder und Motorroller. Analysiert man diesen Sektor, sieht man, dass Regierungen ihren Transportbedarf künftig zu 20 oder 30 Prozent auf Elektromobilität umstellen werden. Berücksichtigen wir weiterhin, dass der sechs- bis siebenprozentige Anteil der staatlichen Haushalte für öffentliche Infrastruktur aus den Steuern für fossile Kraftstoffe finanziert wird, dann hat der Staat über kurz oder lang ein Finanzierungsproblem.“

Dazu kommt das Garagen-Problem: Viele Energieversorgungsunternehmen gehen davon aus, dass das Aufladen von E-Mobilen im privaten Haus stattfindet. Allerdings besitzen nur 19 Prozent aller europäischen Haushalte überhaupt eine Garage. Die meisten Elektroautos werden in den Stadtzentren zu finden sein, so dass eine innerstädtische, öffentliche Lade-Infrastruktur benötigt wird.“

Wie wird sich Ihrer Meinung nach der Markt für Elektrofahrzeuge entwickeln?

„Es sind tief greifende Veränderungen notwendig. Ich denke aber nicht, dass die vielen Nischenanbieter, die gerade auf den Markt gekommen sind, auf Dauer überleben können. Die Zukunft liegt bei den Autoherstellern, sie brauchen nur etwas Zeit, eine Art Übergangsperiode. In Zukunft müssen sie enger zusammenarbeiten, denn bei der Elektromobilität warten viele, viele Herausforderungen. Verbessert werden müssen

Gewährleistungsanforderungen, Service, Elektrik und vor allem Akkus. Die Hersteller müssen ihr Händlernetz schulen, was nirgendwo im besten Zustand ist.“

Die Bundesregierung will, dass alle privat genutzten Zweitwagen – das sind immerhin sieben Millionen – bis 2030 nach und nach durch Elektroautos ersetzt werden. Wie viele das tatsächlich sind, darüber differieren die Prognosen: Die Bundesregierung spricht von 21 Millionen, RWE von 2,5 Millionen, Roland Berger von 2 Millionen, Foster von 600.000 und Morgan Stanley von einer Million. Wovon wir ausgehen, ist die konservativste Schätzung, nämlich 500.000 bis 600.000.“

Sie sehen also einen viel versprechenden Markt?

„Definitiv, ja. Simple Steckdosen auf der Straße reichen da nicht aus. Um ein solches Infrastruktur-Produkt am Markt platzieren zu können, braucht man viel mehr. Man benötigt eine intelligente Schnittstelle mit einer überzeugenden Netzwerktechnologie dahinter. Quasi ein Interface zwischen Stromladestation und Auto und Stromlieferant. Genau darin sehen wir die Lösung.“

Es gibt in Berlin bereits ein Ladestationen-Pilotprojekt, das andere Anbieter gestartet haben. Was ist so einzigartig an Ihrer Lösung?

„Das Berliner Ladestationen-Projekt ist überhaupt nicht vergleichbar. Hierbei handelt es sich nur um die Ladestationen selbst, ohne Roaming-Möglichkeit zu anderen Anbietern. Zudem steht keinerlei Geschäftsmodell dahinter, das die Kosten decken oder refinanzieren würde.“

Lassen Sie mich kurz erklären, was unsere ChargePoints einzigartig macht:



Interview

Nehmen wir einmal einen Parkplatz in der City: An ein und demselben Stellplatz hätten Sie bei herkömmlichen Projekten eine RWE-Säule, eine Vattenfall-Säule, vielleicht obendrein noch eine e.on-Säule. Unser Produkt bietet dagegen eine einzige Lösung, die jeder nutzen kann, unabhängig davon, ob man Kunde von RWE, e.on oder Vattenfall ist. Also vergleichbar damit, dass Sie mit Dinners, MasterCard oder American Express bezahlen können, egal wo Sie einkaufen.

Man muss sich lediglich online registrieren und eine persönliche Zugangskarte beantragen. Mit dieser Karte kann man sich an jeder beliebigen Ladestation anmelden und seine Autobatterien aufladen. Dabei ist es unerheblich, von wem die Station betrieben wird, ob man mit einer Prepaid-Karte zahlt oder Vertragskunde ist, ob man aus Holland, Norwegen oder Israel kommt. Mit dieser Karte kann man überall herumreisen und jedwede Ladestation nutzen.

Die Netzwerke anderer Anbieter sind als rein lokale Lösungen ausgelegt. Selbst Giganten wie RWE sind nur lokal am Markt vertreten. Wenn Sie in Kleve oder Aachen leben und über die Grenze nach Maastricht fahren, wollen Sie deswegen jedoch nicht gleich Kunde eines holländischen Stromversorgers werden. Das 365 Energy System dagegen ist skalierbar und offen und somit überall nutzbar. Wir werden über zwei Rechenzentren verfügen und können so eine globale Abdeckung anbieten.

Wir haben sowohl ein Abo-Modell als auch ein anonymes Modell mit Prepaid-Karte und Handy. Ferner können alle Betreiber von Ladestationen, für die wir das Clearing betreiben, ihre eigenen Kunden mit ins System integrieren.

Neue technische Standards benötigen wir ebenfalls nicht, denn das Ladestationen-Netzwerk von 365 Energy kann jede Art von Stecker anschließen. Unser System ist vandalismussicher und

vollkommen unabhängig von der verwendeten Technologie. Wir liefern eine Zwei-Stunden-Aufladung sowie die Logistik vor Ort – etwas, wofür konventionelle Anbieter erst noch eine Lösung finden müssen. In unsere Ladestationen können wir sogar eine Technologie integrieren, die eine Aufladung innerhalb von zwölf Minuten erlaubt. Natürlich bieten auch wir die übliche Ladezeit von vier Stunden an.

Schließlich steht hinter den ChargePoints ein elegantes Geschäftsmodell, das ganz ohne Fördergelder auskommt. Alle Beteiligten – Investor, Anbieter sowie derjenige, der die Ladestationen zur Verfügung stellt –, finden ein Geschäftsmodell vor, bei dem sich das eingesetzte Kapital innerhalb von vier bis sechs Jahren komplett amortisiert.

Wir sind also die einzigen, die ein ganzheitliches Produkt anbieten. Alle anderen, die von Stromtankstellen und Netzwerktechnik reden, bieten nur eine Teillösung an.“

Welche Resonanz hat 365 Energy bisher?

„Die Resonanz ist sehr, sehr gut. Es ist jedoch nicht ganz leicht, das Geschäftsmodell dahinter zu verstehen. Viele meinen, dass wir Ladestationen verkaufen und unser Geschäft mit dem Weiterverkauf von Strom machen. Das trifft aber in keiner Weise zu. Wir liefern dem Kunden lediglich den Web-Service und den Stromzugang. Wir sehen uns als Partner, nicht als Konkurrent der Stromversorger.“

Haben Sie bereits Kunden? In welchen Ländern sind Sie schon vertreten?

„Wir haben Ende August die ersten ChargePoints in Deutschland ans Netz genommen. Sie stehen in Bochum und werden von den dortigen Stadtwerken betrieben. Zuvor haben wir bereits Stationen in Amsterdam und Limburg aufgestellt. Gerade feierten wir Premiere in Skandina-

Interview



vien und haben sogar Anfragen aus Asien. Europaweit sind konkrete Projekte in Planung: eine Niederlassung in Mailand, in Berlin und bald in Spanien, UK, Skandinavien, den baltischen Staaten sowie der Türkei.

Die ganze Organisation – Administration, Rechnungswesen, Steuerfragen – stellt eine große Herausforderung für uns dar. Wir schätzen es sehr, hier einen verlässlichen Partner wie UHY zu haben. UHY hat uns von Beginn an begleitet und unterstützt uns zusammen mit seinem Partnernetzwerk dabei, die vielfältigsten Anforderungen auf multinationaler Ebene erfolgreich zu meistern.“

Herr Thieu, wir bedanken uns für dieses Gespräch und wünschen Ihnen für den Aufbau Ihres Ladestationen-Netzes viel Erfolg!

Korrekturen an der Unternehmenssteuerreform durch die Finanzkrise

Hermann Pointl, WP/StB, UHY Deutschland AG, München



A. Wirtschaftlicher Hintergrund

Aufgrund der erheblichen Kritik an den belastenden „Wertschöpfungen“ der Unternehmenssteuerreform 2008 in Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise wurden die sich als krisenverschärfend und sanierungsfeindlich erweisende **Mantelkaufregelung** (§ 8c KStG) und **Zinsschrankenregelung** (§ 4h EStG) im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes nachgebessert.

Insbesondere wird durch den **Verlustuntergang bei einem Anteilseignerwechsel** von mehr als 25 % (quotale) bzw. mehr als 50 % (gänzlich) die Suche nach sanierungsbereiten Investoren doch nicht unerheblich erschwert (vgl. Ausführungen zu Tz. B).

Auch die konzeptionellen Schwächen der **Zinsschranke** wurden durch die Erhöhung der Freigrenze von EUR 1,0 Mio. auf EUR 3,0 Mio. des Nettozinsaufwands für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) abgemildert (vgl. Ausführungen zu Tz. C).

Allerdings ist die sog. **Sanierungsklausel des § 8c KStG** auf zwei Jahre vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 vorerst befristet, und die **Veränderung der Zinsschranke** nach § 4h EStG ist nur für Wirtschaftsjahre, die nach dem 25. Mai 2007 beginnen und vor dem 1. Januar 2010 enden, gültig.

B. Die neue Sanierungsklausel für die Mantelkaufregelung

1. In Zeiten der Finanz- und Wirtschaftskrise zeigt sich, dass die Missachtung des Leistungsfähigkeitsprinzips (objektives Nettoprinzip) der Regelung des § 8c KStG zu einer belastenden Besteuerung führt (vgl. hierzu im Einzelnen den Beitrag des Verfas-

sers in der Broschüre *Biotechnologie '08 - Kapital, Markt, Recht*, Berlin 2008, S. 48 ff.).

Im Gesetz zur Errichtung einer Finanzmarktstabilisierung (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG, BStBl I 2008, S. 1982) wurde bereits in § 14 Abs. 3 und Abs. 3a FMStFG geregelt, dass Verlustvorträge von Unternehmen, an denen sich die SoFFin und andere Gebietskörperschaften beteiligen, nicht untergehen.

2. Nach den Verschärfungen der Verlustnutzungsbeschränkung im Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) wurde nunmehr die neue Vorschrift des § 8c Abs. 1a KStG eingefügt, um Restrukturierungen nicht zu behindern. Danach liegt kein schädlicher Beteiligungserwerb vor, wenn ein Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft (GmbH, AG) vorliegt. Die Sanierung wird als eine Maßnahme definiert, die darauf gerichtet ist, die **Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung** zu verhindern oder zu beseitigen und zugleich die wesentlichen Betriebsstrukturen zu erhalten. Als Kriterien für den Erhalt der wesentlichen Betriebsstrukturen werden aufgeführt:

- wenn eine geschlossene Betriebsvereinbarung mit Arbeitsplatzregelung vorliegt oder
- die Summe der maßgeblichen jährlichen Lohnsummen innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet (Orientierung an der Regelung in § 13a Abs. 1 ErbStG) oder
- durch Einlagen wesentliches Betriebsvermögen zugeführt wird, wobei eine

Unternehmensteuerreform

wesentliche Betriebsvermögenszuführung vorliegt, wenn innerhalb von 12 Monaten nach Beteiligungserwerb neues Betriebsvermögen zugeführt wird, das mindestens 25 % des in der „Steuerbilanz“ zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres vorhandenen Aktivvermögens entspricht;

- eine Sanierung nicht vorliegt, wenn der Geschäftsbetrieb im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs bereits im Wesentlichen eingestellt war oder nach dem Beteiligungserwerb ein Branchenwechsel innerhalb von 5 Jahren erfolgt.
3. Somit setzt die Sanierungsklausel voraus, dass der Beteiligungserwerb **zum Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebs** erfolgt und der Anteilserwerb zum Zeitpunkt der drohenden oder bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung stattfindet.

Die **Sanierungsbedürftigkeit** knüpft also an den Eintritt der Krise i. S. d. Eigenkapitalrechts **vor** dem MoMiG an. Krise i. S. d. § 18 InsO liegt bei drohender Zahlungsunfähigkeit vor, wenn sich durch die bestehenden Zahlungsverpflichtungen eine Zahlungseinschränkung oder Zahlungsstockung, verbunden mit einer **negativen Geschäftsprognose**, abzeichnet. Die Tatsache der Feststellung der Sanierungsbedürftigkeit im Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs ist durch die Kapitalgesellschaft festzustellen.

Die Gesetzesbegründung greift bei der neu eingefügten Sanierungsklausel auf die BGH-Rechtsprechung zu § 32a Abs. 3 GmbHG vom 21. November 2005 zurück, wenn sie einfordert, dass nach Einschätzung eines Dritten im Zeitpunkt des Anteilserwerbs die Sanierungsfähigkeit und die Sanierungs-

maßnahmen objektiv geeignet sind, die Gesellschaft zu sanieren. Dieser Sanierungszweck kann sich am besten aus einem Sanierungsplan ergeben. Zu fragen ist, ob bei einem Beteiligungserwerb alleiniges Ziel die Sanierung des Geschäftsbetriebes sein muss oder daneben noch weitere Ziele verfolgt werden dürfen (wie z. B. Marktberreinigung, Umsatzausweitung, Renditesteigerung etc.). Dies wird in der Literatur grundsätzlich bejaht.

Wichtig ist aber, dass ein (endgültiger) Sanierungserfolg nicht vorausgesetzt wird; so wird die Sanierungsfähigkeit als ausreichend betrachtet, wenn die Finanzkraft mittelfristig zur Fortführung des Unternehmens ausreicht (BGH-Urteil vom 13. Juli 1992).

4. Hinsichtlich der Erhaltung der wesentlichen Betriebsstrukturen fordert das Gesetz vom Investor **drei Optionen**, das sind
- eine Betriebsvereinbarung oder
 - eine Mindest-Lohnsumme oder
 - die Einlage von wesentlichem Betriebsvermögen.

Die Option „**geschlossene Betriebsvereinbarung mit einer Arbeitsplatzregelung**“ stellt auf das Betriebsverfassungsrecht ab und beschränkt sich auf die Ebene der Gesellschaft ohne Einbeziehung des Investors. Sie stellt einen schriftlichen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat dar und ist tatsächlich durchzuführen.

In der zweiten Sanierungsvariante ist eine **Lohnsummenprüfung** (400 % der Ausgangslohnsumme innerhalb von 5 Jahren) vorzunehmen. Hier wird hinsichtlich Ausgangslohnsumme und Vergleichslohnsumme auf § 13 a Abs. 1 Satz 3 und 4 und

Unternehmensteuerreform

Abs. 4 ErbStG sinngemäß verwiesen. Diese Sanierungsoption ist auf die Ebene der Gesellschaft ohne Einbeziehung des Investors beschränkt und quantitativ bestimmt.

Als dritte Sanierungsoption wird die **Zuführung wesentlichen Betriebsvermögens** durch eine Einlage genannt. Diese Sanierungsvariante bezieht neben der Ebene der Gesellschaft auch die des investierenden Gesellschafters ein und ist ebenfalls quantitativ bestimmt. Dabei wird nunmehr die Vergleichsgröße „Aktivvermögen“ laut Steuerbilanz gesetzlich festgeschrieben und auf den Betrag der Einlagen durch den (neuen) Gesellschafter oder diesem nahestehende Personen abgestellt. Um zu verhindern, dass das zugeführte Betriebsvermögen an Neu- und Altgesellschafter ausgekehrt wird, sind Leistungen der Gesellschaft, die in der Zeit vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 erfolgen, von den zugeführten Einlagen zu kürzen, so dass dann ggf. der geforderte Zuführungsbetrag nicht mehr erreicht wird.

5. Die Sanierungsklausel ist befristet für Anteilsübertragungen nach dem 31. Dezember 2007 und vor dem 1. Januar 2010 anzuwenden. Es sind somit auch solche Erwerbe begünstigt, die in den Jahren 2008 und 2009 bereits verwirklicht wurden (§ 34 Abs. 7c KStG). Insoweit kommt auch die rückwirkende Wiederherstellung eines bereits untergegangenen Verlustvortrags in Betracht.

C. Befristete Anhebung der Freigrenze zur Zinsschranke

1. Mit der Einführung der Zinsschranke (§ 4h EStG, § 8a KStG) hat der Gesetzgeber den ertragsteuerwirksamen Zinsabzug eines

deutschen Unternehmens grundsätzlich auf 30 % des steuerlichen EBITDA begrenzt (= Betriebsausgabenabzugsverbot für „saldierte“ Zinsaufwendungen). Die Zinsschranke soll insbesondere im Konzernbereich eine Verlagerung von steuerpflichtigen deutschen Gewinnen durch (konzerninterne) Fremdfinanzierung deutscher Unternehmen ins niedrig besteuerte Ausland einschränken (vgl. BR-Drucks. 220/07 vom 30. März 2007). Dabei soll die Nutzung des internationalen Steuergefälles durch Fremdfinanzierungsgestaltungen mittels Zinsschrankenregelung verhindert werden.

Anders als in dem aufgehobenen § 8a KStG a. F. ist das betriebsbezogene Abzugsverbot nicht mehr auf Kreditgewährungen der Gesellschafter oder ihnen nahestehenden Personen beschränkt; auch ein sog. „safe haven“ hinsichtlich einer bestimmten Eigen-/Fremdkapitalrelation ist nicht mehr geregelt.

2. Die neue Zinsschrankenregelung nach § 4h EStG knüpft dagegen an die Höhe der bezahlten Zinsen in Relation zum Ergebnis (EBITDA) an.

Der Zinsaufwand eines Unternehmens ist, soweit er den Zinsertrag des Wirtschaftsjahres übersteigt, nur in Höhe von 30 % des (korrigierten) EBITDA abzugsfähig. Somit wirkt sich der Zinsaufwand, der über dieser Grenze liegt, nicht steuermindernd aus.

Dies kann in der Krise weitreichende Folgen haben, denn je geringer die Ertragssituation eines Betriebes ist, desto mehr kann er auf eine Kreditfinanzierung (Außenfinanzierung) angewiesen sein. Ein erhöhter Fremdkapitalbedarf bedingt aber einen steigenden Zinsaufwand.

Unternehmensteuerreform

- Um die Wirkungsweise der Zinsschranke in einer Krisensituation darstellen zu können, möge folgendes vereinfachtes Beispiel dienen: Ein Betrieb erwirtschaftet im Wirtschaftsjahr einen Verlust von EUR 4,0 Mio.; darin enthalten sind (mit Zinserträgen saldierte) Fremdkapitalzinsen von EUR 5,0 Mio. Da der Zinsaufwand die (bisherige und neue) Freigrenze von EUR 1,0 Mio. bzw. EUR 3,0 Mio. und der Zinsaufwand 30 % des EBITDA überschreitet, ergibt sich ein (ertragsteuerlicher) Gewinn von EUR 1,0 Mio., der mit ESt oder KSt und GewSt belastet ist. Dadurch wird der Betrieb in der Krise - zusätzlich zum erwirtschafteten Verlust und steigenden Fremdkapitalzinsen - noch mit Ertragsteuern auf einen „fiktiven“ Gewinn belastet.

Allerdings können die unter die Zinsschranke fallenden Aufwendungen in den nachfolgenden Wirtschaftsjahren für den Betrieb vorgetragen werden, sie sind also nicht endgültig vom Abzug ausgeschlossen (§ 4h Abs. 2 Satz 1 und EStG). Dies hilft insbesondere Betrieben mit stark schwankenden Erträgen. Ferner bestehen gewisse Ausnahmen der Zinshinzurechnung im Rahmen der Konzernklausel sowie der Escapeklausel (Eigenkapitalvergleich).

- Über das sog. Bürgerentlastungsgesetz ist eine neue Freigrenze von EUR 3,0 Mio. (bisher EUR 1,0 Mio.) eingeführt worden, bis zu dem ein negativer Zinssaldo keine Gewinnkorrektur auslöst.

Die Ausgestaltung der Regelung als Freigrenze bedeutet jedoch, dass bei Überschreiten der Freigrenze der gesamte Zinsbetrag der Zinsschrankenregelung unterfällt.

Derzeit besteht Unsicherheit darüber, was nach Ablauf des befristeten Anwendungszeitraums gelten soll. Da die „alte“ Freigrenze aus dem Gesetz gestrichen worden ist, kommt eine Weitergeltung dieser vorherigen Rechtslage nach Ablauf des Anwendungszeitraums - nach Ansicht der Kommentarliteratur - nicht in Frage, so dass der Gesetzgeber wohl zum 31. Dezember 2009 eine weitere Gesetzesänderung vornehmen müsste und eine weitere „neue“ Freigrenze wieder einführen muss. Es kann angenommen werden, dass der Bundesrat die Höhe der Freigrenze für künftige Wirtschaftsjahre offenhalten wollte und daher tatsächlich bezweckte, eine gesetzliche Neuregelung der Freigrenze nach Ablauf des Anwendungszeitraums neu zu entscheiden.

Andererseits führt die Fassung des Gesetzes auch zu einer erheblichen Unsicherheit für Unternehmen bereits für das laufende Wirtschaftsjahr 2009, weil Unternehmen mit abweichendem Wirtschaftsjahr, deren Wirtschaftsjahr 2009/2010 bereits begonnen hat, sich schon jetzt in einem Wirtschaftsjahr befinden, für das die „neue“ Freigrenze nicht mehr gilt und somit mit der Unsicherheit konfrontiert sind, ob für das laufende Wirtschaftsjahr überhaupt eine Freigrenze zur Verfügung steht und, wenn ja, wie hoch diese sein wird. Diese Situation kann in der derzeitigen Wirtschaftskrise nicht gewollt sein.



HGB News

Die zumindest fakultative erstmalige Anwendung des BilMoG auf Jahresabschlüsse nach HGB steht vor der Tür. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) haben Entwürfe zur Erstanwendung veröffentlicht.

Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandards Nr. 4 E-DRÄS 4)

DRÄS 4 soll dem Anpassungsbedarf an das BilMoG Rechnung tragen. Der Entwurf sieht daher redaktionelle Änderungen an DRS 2, DRS 4, DRS 7, DRS 8, DRS 9 sowie DRS 13 vor. Außerdem sollen DRS 11, DRS 12 und DRS 14 im Rahmen dieses Änderungsstandards außer Kraft gesetzt werden.

Weiterhin werden im E-DRÄS 4 Änderungen vorgeschlagen, die aus Inkonsistenzen zwischen den Standards resultieren.

Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungsänderungsstandards Nr. 5 E-DRÄS 5)

DRÄS 5 soll dem Anpassungsbedarf an das BilMoG Rechnung tragen.

E-DRÄS 5 enthält Vorschläge zur Anpassung der Standards zum Lagebericht an die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die Änderungsvorschläge beziehen sich auf die folgenden Standards:

- DRS 5 Risikoberichterstattung,
- DRS 15 Lageberichterstattung sowie
- DRS 15a Übernahmerechtliche Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht.

IDW veröffentlicht ERS HFA 31 und ERS HFA 36

Das IDW hat zwei Entwürfe für IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung veröffentlicht: „Aktivierung von Herstellungskosten (IDW ERS HFA 31)“ und „Anhangangaben nach § 285 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW ERS HFA 36)“.

Beide Entwürfe beruhen auf der neuen Rechtslage des BilMoG.

IDW ERS HFA 31 soll die IDW-Stellungnahme HFA 5/1991: „Zur Aktivierung von Herstellungskosten“ ersetzen. Er behandelt die Aktivierung von Herstellungskosten nach § 255 Abs. 2 und 3 HGB n.F. und geht dabei auf den Zeitraum der Herstellung, die Abgrenzung von Pflicht- und Wahlrechtsbestandteilen, die Eliminierung von Leerkosten, den Umfang einzurechnender Abschreibungen, die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen und die Behandlung von Zöllen und Verbrauchsteuern ein. Die Neuregelung zu Herstellungskosten von selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens (§ 255 Abs. 2a Satz 1 HGB n.F.) wird in IDW ERS HFA 31 nicht behandelt, da hierzu eine gesonderte Stellungnahme erarbeitet werden soll.

IDW ERS HFA 36 soll den IDW-Rechnungshinweis: „Anhangangaben nach § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar (IDW RH 1.006)“ ersetzen. Er behandelt die im Rahmen des BilMoG neu geregelten Anhangangaben über das Abschlussprüferhonorar im Jahres- und Konzernabschluss.



IFRS News

IASB veröffentlicht IFRS für KMU

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 9. Juli 2009 einen International Financial Reporting Standard (IFRS) für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) veröffentlicht.

Der IFRS für KMU ist ein eigenständiger Standard, der an die Bedürfnisse und Möglichkeiten kleiner und mittelgroßer Unternehmen angepasst ist. Das IASB schätzt, dass weltweit 95 % der Unternehmen unter die Kategorie KMU fallen. Im Vergleich zu den so genannten „Full IFRS“ wurden Themen, die keine Relevanz für KMU haben, weggelassen. Außerdem wurden viele Regelungen aus den „Full IFRS“ – unter anderem durch die Einschränkung von Wahlrechten – reduziert.

Hilfreich für KMU ist auch, dass die Zahl der Anhangangaben wesentlich geringer ist als bei den „Full IFRS“.

Der IFRS für KMU soll die Vergleichbarkeit der Abschlüsse von KMU erhöhen, das Vertrauen in die Finanzberichterstattung der KMU steigern und die Kosten der nationalen Standardsetzung reduzieren.

Inwieweit der Mittelstand die Möglichkeiten des IFRS für KMU in Anspruch nimmt, bleibt abzuwarten.

Die EU-Kommission hat IFRIC 15 Verträge über die Errichtung von Immobilien übernommen

IFRIC 15 betrifft Verträge über die Errichtung von Immobilien. Die Änderungen sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2009 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden.

IFRIC 15 stellt klar, wann Verträge über die Errichtung von Immobilien unter die Regelungen des IAS 11 oder des IAS 18 fallen. Außerdem enthält IFRIC 15 Regelungen, wann bei Verträgen über die Errichtung von Immobilien, die unter den Regelungsbereich von IAS 18 fallen, die Umsatzrealisation vorzunehmen ist.

IFRIC 15 wird somit in den Kreis der IFRS-Regelungen aufgenommen, die von Unternehmen, welche einen IFRS-Konzernabschluss nach den Regelungen des § 315a HGB aufstellen, zwingend zu befolgen sind.



Steuer News

ESTG: Vertrag über eine typische stille Gesellschaft zwischen nahen Angehörigen

Beteiligt sich ein naher Angehöriger als typisch stiller Gesellschafter im Sinne von §§ 230 ff. HGB an einer Familienpersonengesellschaft, so unterliegen die auf seine Beteiligung entfallenen Ergebnisanteile (Gewinnbeteiligung, Mindestverzinsung usw.) der Angemessenheitsprüfung. Insbesondere bei fehlendem Interessengegensatz bedarf es der Überprüfung, inwieweit Zahlungen wirtschaftlich auf dem schuldrechtlichen Vertrag und damit durch den Betrieb veranlasst sind oder ob sie aus sonstigen Rechtsgründen erbracht werden. Nur fremdübliche Beträge können als Betriebsausgaben den steuerlichen Gewinn der Personengesellschaft mindern.

Nach ständiger Rechtsprechung ist der angemessene Gewinnanteil eines typisch stillen Gesellschafters nicht anhand eines konkreten Fremdvergleichs, sondern nach Maßgabe einer angemessenen Durchschnittsrendite der Einlage zu bestimmen. Diese Typisierung dient sowohl der Rechtssicherheit als auch der Gleichmäßigkeit der Besteuerung. Die angemessene Rendite beläuft sich bei Teilhabe des stillen Gesellschafters an Verlusten des Handelsgewerbes bei unentgeltlichem Erwerb der Einlage auf 15 % des Nominalbetrags der Einlage und, wenn die Beteiligung gegen Einlagezahlung, also entgeltlich erworben wird, auf 35 %.

Die genannten Anteilssätze bilden jedoch keine starre Obergrenze für die Anerkennung des Betriebsausgabenabzugs. Vielmehr sind die Anteilssätze auf der Basis einer Prognose der künftigen Entwicklung der die Gewinnabrede bestimmenden Bezugsgröße in eine angemessene prozentuale Gewinnbeteiligung des stillen Gesellschafters umzurechnen. Diese ist dann den tatsächlichen Ergebnissen zugrunde zu legen.

Nach dem BFH-Urteil vom 19. Februar 2009 gilt diese angemessene prozentuale Gewinnbeteiligung nicht ohne weiteres für die gesamte Dauer der stillen Beteiligung. Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse müssen dann Anlass für eine Korrektur des angemessenen Gewinnanteilsatzes geben, wenn auch fremde Dritte die Gewinnverteilungsabrede einer Revision unterzogen hätten. Unterbleibt eine solche fremdübliche Korrektur, so ist hierin ein privater Umstand zu erblicken, der seinerseits zu einer Begrenzung des als Betriebsausgabe anzuerkennenden Gewinnanteils des stillen Gesellschafters führt.

ESTG: Teilwertabschreibung bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern

Nur ein Wertverlust, der mindestens während der halben Restnutzungsdauer des Wirtschaftsgutes andauert, ermöglicht bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern eine Teilwertabschreibung. Dies hat der BFH in seinem Urteil vom 29. April 2009 nochmals bestätigt.

Die verbleibende Restnutzungsdauer ist bei Grundstücken nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG, bei anderen Wirtschaftsgütern grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen zu bestimmen. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige beabsichtigt, das Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu veräußern.

ESTG: Excel-Tabelle kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Eine mittels eines Computerprogramms (Excel) erzeugte Datei, an deren bereits eingegebenem Datenbestand zu einem späteren Zeitpunkt noch Veränderungen vorgenommen werden können,

Steuer News

ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert wird, genügt nicht den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch. Hier würde die finanzamtliche Anerkennung verweigert werden.

Andere Aufzeichnungen (z. B. Kopien des Terminkalenders, aus denen sich Namenseintragen sowie Datum und Uhrzeit entnehmen lassen), die nicht die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch erfüllen, sind nicht geeignet, den privaten Nutzungsanteil zu ermitteln.

Diese Klarstellung ist durch das Hessische FG (Urteil vom 01.12.2008) erfolgt; eine Excel-Tabelle ist somit ungeeignet, die Ermittlung des privaten Nutzungsanteils nach der 1 %-Methode zu verhindern.

ESTG/LSt: Ausstellung der Lohnsteuerkarte 2010

Das Bundesministerium für Finanzen regelt in seinem Schreiben vom 27. Juli 2009 die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 2010. Die Gemeinden (Meldebehörden) haben letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten auszustellen. Das bisherige Lohnsteuerkartenverfahren wird ab 2011 durch die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Verfahren „ElsterLohn II“) abgelöst.

ErbStG/ESTG: Steuerermäßigung bei Doppelbelastung mit Einkommen- und Erbschaftsteuer

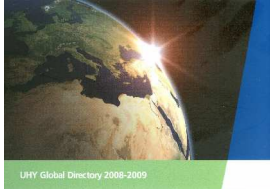
Durch die Erbschaftsteuerreform ist ab 1. Januar 2009 eine Vorschrift zur Verminderung einer eventuellen Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer geschaffen worden. Durch die Heranziehung von Vermögen mit Verkehrs-

werten zur Erbschaft- und Schenkungsteuer werden solche Fälle einer Doppelbelastung künftig weit häufiger vorkommen als im alten Recht.

Eine Doppelbelastung droht immer dann, wenn im Erbfall oder durch Schenkung Vermögen übergeht, das mit **latenter Einkommensteuer** belastet ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich im Nachlass des Erblassers eine Forderung aus Aufsichtsratsaktivitäten befindet, die kurz nach dem Erbfall ausgezahlt wird. Die Forderung unterliegt grundsätzlich der Erbschaftsteuer und auch zusätzlich der Einkommensteuer. Ein weiterer Fall wäre denkbar, wenn ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft auf den Erben übergeht, der dann in der Folge durch den Erben veräußert wird. Hier unterliegt einerseits der Verkehrswert der Anteile der Erbschaftsteuer, und andererseits unterliegt auch der Veräußerungsgewinn (zu 60 % im Teileinkünfteverfahren) der Einkommensteuer.

Nach dem neuen § 35b EStG tritt für diese Doppelbelastungen eine Einkommensteuerermäßigung ein, die sich jedoch nur auf Erbfälle beschränkt, Schenkungsfälle sind nicht begünstigt. Notwendige Voraussetzung ist, dass der Erbfall nach dem 1. Januar 2009 eingetreten ist und die Einkommensteuer im Jahr des Erbfalls oder in einem der vier folgenden Jahre eintritt. Die Steuerermäßigung erfolgt auf Antrag.

Während in vielen Fällen eine vollständige Beseitigung der Doppelbelastung eintritt, verbleibt jedoch weiterhin eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer einerseits und Solidaritätszuschlag bzw. Kirchensteuer andererseits.



UHY News

UHY Deutschland AG bestellt weitere Prokuristen

Die Herren WP/StB Hermann Pointl und WP/StB Martin Sedlmeyr aus der Niederlassung München sowie Herr StB Igor Stranz aus dem Büro Berlin sind zu Prokuristen der UHY Deutschland AG bestellt worden.

Veröffentlichungen

UHY International hat einen neuen Verrechnungspreisführer (Global Transfer Pricing Guide 2009) herausgegeben. Er umfasst 71 Länder und gibt Finanz- und Steuerspezialisten in multinationalen Unternehmen und mittelständischen Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit Hinweise auf zu beachtende Regelungen. Das Handbuch gewährt einen Überblick über die geltenden Regelungen in jedem Land einschließlich der Verrechnungspreismethoden, Dokumentationspflichten und Geldbußen. Ein Exemplar des Handbuchs kann von UHY Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin kostenlos bezogen werden. Es steht auch auf der Website www.uhy-deutschland.de als Download zur Verfügung.

Auf der BIOTECHNICA, die vom 6. bis 8. Oktober 2009 in Hannover stattfand, haben wir das von uns mit herausgebrachte Fachbuch "Biotechnologie '09 - Kapital, Patente, Steuern" präsentiert.

Das Fachbuch kann von der BIOCUM AG bzw. über den Buchhandel (Preis 29,80 EUR) bezogen werden.

Veranstaltungen

Am 17. November 2009 findet ab 16:30 Uhr im Adina Apartment Hotel Berlin die „Unternehmertagung 2009“ mit folgenden Themen statt:

- Mittelstandsfinanzierung in schwierigen Zeiten: die Möglichkeiten der Bürgschaftsbank
- Der HGB-Jahresabschluss nach BilMoG
- Update Steuerrecht 2009

Bei Interesse an der Veranstaltung teilen Sie uns dies bitte unter weber@uhy-berlin.de mit. Anmeldeschluss ist der 5. November 2009. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Impressum

UHY NEWSletter wird veröffentlicht von UHY Lauer & Partner und der UHY Deutschland AG
Zimmerstraße 23
D-10969 Berlin.

Redaktion:
UHY Lauer & Partner,
Birgit Weber Kommunikation

berlin@uhy-berlin.de
www.uhy-berlin.de
www.uhy-deutschland.de

UHY Deutschland AG und UHY Lauer & Partner sind Mitglied von UHY International, einer internationalen Vereinigung von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen, deren Rechtsträger Urbach Hacker Young International Limited ist, eine Gesellschaft nach britischem Recht.

Der Inhalt des UHY NEWSletter ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses NEWSletter keine Entscheidungen getroffen werden.